



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:
Wahl des Kreistages im Jahr 2024: Einteilung des Kreiswahlgebietes in Wahlbereiche

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	20.06.2023	BV/040/2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	19.06.2023	nicht öffentlich
Kreistag	10.07.2023	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Wahl des Kreistages findet voraussichtlich am 9. Juni 2024 statt. Das Kommunalwahlgesetz bestimmt in § 60 Abs. 1, dass das Wahlgebiet für die Kreistagswahl das Gebiet des Landkreises ist. Nach 60 Abs. 2 KWG wird das Wahlgebiet vom Kreistag für die Aufstellung von Bereichslisten in Wahlbereiche eingeteilt. Näheres zur Größe oder Ausgestaltung der Wahlbereiche enthält das Kommunalwahlgesetz nicht.

Die Kreistagssitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind, nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Enthält ein Wahlvorschlag nur eine Gebietsliste, so sind alle dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze der Gebietsliste zuzuteilen. Enthält ein Wahlvorschlag neben der Gebietsliste auch Bereichslisten, so sind zwei Drittel dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze auf die Wahlbereiche zu verteilen. Die restlichen dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze sind der Gebietsliste zuzuteilen (§§ 58, 41 KWG).

Die Einteilung in Wahlbereiche wirkt sich demnach nicht auf die Gesamtzahl der einer Partei zugefallenen Sitze aus. Es könnten sich jedoch – je nach Zuschnitt – evtl. Verschiebungen bei der Aufteilung der einer Partei zugefallenen Sitze nach Wahlbereichen ergeben.

Seit der Gebiets- und Verwaltungsreform 1974 teilten die saarländischen Landkreise ihre Wahlgebiete nach Gemeindegrenzen auf. So hat der Landkreis Merzig-Wadern das Kreiswahlgebiet für die Kreistagswahl 2014 und 2019 nach Gemeindegrenzen in sieben Wahlbereiche aufgeteilt. Auf die eingeteilten Wahlbereiche entfallen folgende Einwohner (Stand: 2021):

Beckingen: 14.938
Losheim am See: 16.015
Merzig: 29.700

Mettlach:	12.043
Perl:	8.824
Wadern:	15.667
<u>Weiskirchen:</u>	<u>6.284</u>
Gesamt:	103.471

Aufgrund der unterschiedlichen Größe der Wahlbezirke ist es möglich, dass ein Wahlbewerber eines kleinen Wahlbereichs trotz einer höheren prozentualen Stimmenzahl im Gegensatz zu einem Wahlbewerber eines größeren Wahlbereichs nicht zum Wahlerfolg gelangen kann, weil der letztere eine höhere Gesamtstimmenzahl in seinem Wahlbereich erzielt hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22. Oktober 2008 auf den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und auf die Einteilung in annähernd gleich große Wahlbereiche hingewiesen.

Dieser Grundsatz unterliegt nach ständiger bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung keinem absoluten Differenzierungsverbot. Legitime Abweichungen können sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben.

Kriterien hierfür können eine leichtere Zuordnung des jeweiligen Wahlbereichs zum allgemeinen Wohngebiet für die Wähler sowie eine engere persönliche Beziehung der Wahlbewerber zum Wahlbereich sein.

Auch die Erhöhung der Wahlbereitschaft kann es rechtfertigen, insbesondere im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortstrukturen Rücksicht zu nehmen und damit unterschiedlich große Wahlbereiche zu bilden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Situation im Landkreis Merzig-Wadern wie folgt dar:

Die Parteien gliedern sich seit jeher in Kreisverbände und Untergliederungen nach Gemeindegrenzen – der Kreisverband Merzig-Wadern mit der Untergliederung in die Gemeindeverbände Beckingen, Losheim am See, Mettlach, Perl und Weiskirchen sowie die Stadtverbände Merzig und Wadern. Insbesondere im ländlichen Raum des Landkreises Merzig-Wadern fühlen sich die Wähler und Wählerinnen sehr eng mit den Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen ihres jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtbereichs verbunden.

Ein Neuzuschnitt der Wahlbereiche entspräche nicht den bisherigen Strukturen der politischen Parteien. Annähernd gleich große Wahlbereiche könnten nur durch einen Neuzuschnitt erreicht werden, der die sich im Laufe der Zeit aufgebauten Strukturen der Parteien durchbrechen würde.

Für die Parteien entstünden ggfls. Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufstellung der Bereichslisten. Die Identifikation des Wählers mit dem Bewerber seines Wahlbereiches würde verloren gehen und damit einhergehend die Wahlbereitschaft.

Diese seit Jahrzehnten vorgenommene und für den Wähler/die Wählerin nachvollziehbare Einteilung des Kreiswahlgebietes entsprechend den Gemeindegrenzen hat sich bewährt und sollte auch für die Kreistagswahl 2024 beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag teilt das Kreiswahlgebiet für die Kreistagswahl 2024 wie folgt ein:

- Kreisstadt Merzig
- Stadt Wadern
- Gemeinde Beckingen
- Gemeinde Losheim am See
- Gemeinde Mettlach

- Gemeinde Perl
- Gemeinde Weiskirchen

Beratungsergebnisse:

Kreisausschuss	19.06.2023
<p>Beschluss: einstimmig</p> <p>Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, das Kreiswahlgebiet für die Kreistagswahl 2024 wie folgt einzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kreisstadt Merzig• Stadt Wadern• Gemeinde Beckingen• Gemeinde Losheim am See• Gemeinde Mettlach• Gemeinde Perl• Gemeinde Weiskirchen	